



Nachweis der Nachsuche auf eine Ente

(nur bei behördlichem Verbot der Prüfung mit der lebenden Ente)

Verein: Deutsch Langhaar Gruppe-Schleswig Holstein e.V. EDV-Nr.: 2408

Führer: Knud Jörgensen PLZ: 7250 Wohnort: Hjensvig

Name des Hundes: Haugaardens Kenja gew.: 26.05.2019 Rüde Hündin

Rasse: Deutsch - Drahthaar ZB-Nr.: DK 11544/2019 DGStB-Nr.: _____

Der Hund hat am 20.09.2020 im Revier um Neukirchen

bei der praktischen Jagdausübung eine krank geschossene Ente erfolgreich nachgesucht.

Diese Arbeit hatte den Schwierigkeitsgrad, den das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer erfordert.

Die Ente wurde vom Hund gegriffen und gebracht, bzw. vor ihm geschossen und dann von ihm gebracht.

Das Bringen erfolgte **selbständig** ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes.

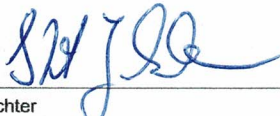
Diese Arbeit wurde von den unterzeichnenden Richtern wie folgt bewertet:

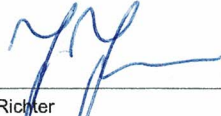
Für HZP : Arbeitspunkte 10 x Fachwertziffer 3 = Wertungspunkte 30

Für VGP/VPS/Solms : Leistungsziffer 4 x Fachwertziffer 3 = Urteilsziffer 4

Eventuelle besondere Vorkommnisse, besonders beim Bringen und im Gehorsam:

--


Richter
VR-Nr.: 2408 - 0027


Richter
VR-Nr.: 2204 - 0062


Richter
VR-Nr.: 2119 - 0050

Ort und Datum: Neukirchen 20.09.2020


Verantwortlicher des Vereins



Anmerkung: Die Spalten dieses Antrages sind lückenlos und leserlich von dem verantwortlichen Verein auszufüllen und innerhalb von 4 Wochen zusammen mit dem neuen, ergänzten Prüfungszeugnis dem Stammbuchführer vorzulegen. Bei Fristüberschreitung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- € an den JGHV zu zahlen; (Anhang I zur VZPO, VGPO und VPSO).

Datenschutzerklärung des meldenden Vereins: Für den **meldenden Verein** wird mit dieser Unterschrift **bestätigt**, dass die nach der DSGVO erforderliche Einwilligung des Berechtigten für die Verarbeitung der Daten durch den JGHV oder in dem Datenverarbeitungsverzeichnis genannte Dritte vorliegt.

Haftungsfreistellungserklärung: Der meldende Verein stellt den JGHV von jeglicher Haftung frei, die durch die Verarbeitung der gemeldeten Daten entstehen kann, soweit den JGHV kein eigenes Verschulden trifft.